



# Amtsblatt der Landgemeinde

## Georgenthal

mit den Ortschaften: Altenbergen, Catterfeld,  
Engelsbach, Georgenthal, Gospiteroda, Hohenkirchen,  
Leina, Petriroda, Schönau v.d.W., Wipperoda

Mit amtlichen und  
nichtamtlichen Bekanntmachungen  
der Gemeinde Georgenthal sowie  
der Gemeinden Emleben und Herrenhof



Jahrgang 01  
Nr. 12

Ausgabe vom 3. Juli 2020



*Ortschaft*  
*Petriroda*

# Sprech- und Öffnungszeiten / Wichtige Rufnummern

## Sprechzeiten Bürgermeister/ Ortschaftsbürgermeister

### OS Altenbergen

Ortschaftsbürgermeisterin nach Vereinbarung  
Nicolaus-Brückner-Str. 6 Tel. 036253 25765

### OS Catterfeld

Ortschaftsbürgermeister nach Vereinbarung  
Lindenstraße 16 Tel. 0172 3547445

### OS Engelsbach

Ortschaftsbürgermeister jeden 1. + 3. Montag  
Talstr. 34 des Monats 17:00 - 18:00 Uhr  
Tel. 03623 304552

### OS Georgenthal

Ortschaftsbürgermeister Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr  
Tambacher Straße 2 Tel. 036253 25836

### OS Gospiteroda

Ortschaftsbürgermeisterin nach Vereinbarung  
Kirchgasse 19 Tel. 03622 66536

### OS Hohenkirchen

Ortschaftsbürgermeister jeden 1. Donnerstag  
Hauptstr. 44 des Monats 18:00 - 19:00 Uhr  
Tel. 036253-380 und nach Vereinbarung

### OS Leina

Ortschaftsbürgermeister nach Vereinbarung  
Am Heiligen Brunnen 3 Tel. 0171 1722200

### OS Petriroda

Ortschaftsbürgermeister nach Vereinbarung  
Tel. 0179 2081288

### OS Schönau v.d.W.

Ortschaftsbürgermeister Montag 17:00 - 18:00 Uhr  
Ortsstr. 45 und nach Vereinbarung  
Tel. 036253 46013 + 4600

### OS Wipperoda

Ortschaftsbürgermeister nach Vereinbarung  
Oberdorf 1 Tel. 036253 25544

### Gemeinde Emleben

Silke Sauerbier Mittwoch 16:00 - 18:00 Uhr  
Tel. 0172 2598163

### Gemeinde Herrenhof

Donnerstag 17:00 - 18:00 Uhr  
Tel. 0172 3501158

## Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag	09:00 - 11:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 11:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 11:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 11:00 Uhr

**Tambacher Straße 2, 99887 Georgenthal**

### Die Öffnungszeiten der Außenstelle in Schönau

Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

**Tel.: 036253 32611**

## Bibliothek und Touristinfo

**im Bürgerhaus „Thüringer Wald“, Bahnhofstraße 8**  
Leitung: Frau Krell, Tel. 036253/469755, tourist@georgenthal.de  
Öffnungszeiten:

Montag	09:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Dienstag	09:30 Uhr bis 12:30 Uhr 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:30 Uhr bis 12:30 Uhr 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	09:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Samstag	10:00 Uhr bis 12:00 Uhr (April bis Oktober)

## E-Mail-Adresse des Bauhofes Georgenthal

**OT Georgenthal:** bauhof-georgenthal@freenet.de

## Wichtige Telefonnummern und Mail-Adressen

Vorwahl Georgenthal .....	036253
<b>Bbeauftragte</b>	
<b>Frau Frank</b>	
<b>Zentrale</b> .....	<b>Telefon: 38-0 Fax: 38-102</b>
Frau Lenk .....	38-111
<a href="mailto:sekretariat@georgenthal.de">sekretariat@georgenthal.de</a>	
Frau Kämmerer .....	38-224
<a href="mailto:hv1@georgenthal.de">hv1@georgenthal.de</a>	
<b>Bauverwaltung</b>	
Herr Seeber (Ltr. Bauamt - kommissarisch) .....	38-101
<a href="mailto:seeber@georgenthal.de">seeber@georgenthal.de</a>	
Frau Schottmann .....	38-218
<a href="mailto:bv1@georgenthal.de">bv1@georgenthal.de</a>	
<b>Liegenschaften</b>	
Herr Trott .....	38-203
<a href="mailto:liegenschaften@georgenthal.de">liegenschaften@georgenthal.de</a>	
<b>Wohnungsverwaltung</b>	
Frau Löchner .....	38-212
<a href="mailto:wohnungen@georgenthal.de">wohnungen@georgenthal.de</a>	
<b>Ordnungsverwaltung</b>	
Frau Baumbach (Ltr.in - kommissarisch) .....	38-219
<a href="mailto:ordnungsverwaltung@georgenthal.de">ordnungsverwaltung@georgenthal.de</a>	
Frau Adlung .....	z.Zt. 326-11 (38-225)
<a href="mailto:bv2@georgenthal.de">bv2@georgenthal.de</a>	
<b>Meldestelle/Friedhofswesen</b>	
Frau Rydwal .....	38-105
<a href="mailto:meldestelle@georgenthal.de">meldestelle@georgenthal.de</a>	
Frau Hanft .....	z.Zt. 326-11
<a href="mailto:ov1@georgenthal.de">ov1@georgenthal.de</a>	
<b>Finanzen/Steuern</b>	
Frau Frank (Ltr.in - kommissarisch) .....	38-214
<a href="mailto:finanzverwaltung@georgenthal.de">finanzverwaltung@georgenthal.de</a>	
Frau Tanz (Ltr.in Kasse) .....	38-213
<a href="mailto:Kassenverwalter@georgenthal.de">Kassenverwalter@georgenthal.de</a>	
Fau Voit (Barkasse) .....	38-107
<a href="mailto:barkasse@georgenthal.de">barkasse@georgenthal.de</a>	
Herr Klötzer (Steuern) .....	38-208
<a href="mailto:Steuern@georgenthal.de">Steuern@georgenthal.de</a>	
Frau Ulfich .....	38-223
<a href="mailto:fv1@georgenthal.de">fv1@georgenthal.de</a>	
Frau Stötzer (Kämmerin) .....	38-228
<a href="mailto:kaemmerei@georgenthal.de">kaemmerei@georgenthal.de</a>	
Frau Kühn (Buchhaltung) .....	38-207
<a href="mailto:buchhaltung@georgenthal.de">buchhaltung@georgenthal.de</a>	
Frau Duft .....	38-217
<a href="mailto:fv2@georgenthal.de">fv2@georgenthal.de</a>	
<b>Hauptverwaltung</b>	
Frau Scheunemann .....	38-115
<a href="mailto:hv2@georgenthal.de">hv2@georgenthal.de</a>	
Frau Bauer (Kindereinrichtungen) .....	38-116
<a href="mailto:kindergarten@georgenthal.de">kindergarten@georgenthal.de</a>	
Frau Zinserling .....	38-206
<a href="mailto:personal@georgenthal.de">personal@georgenthal.de</a>	
<b>Standesamt/Urkundenstelle</b>	
Frau Stöbe .....	38-113
<a href="mailto:standesamt@georgenthal.de">standesamt@georgenthal.de</a>	
<b>Jugend-, Senioren, Öffentlichkeitsarbeit</b>	
Frau Wohlfarth .....	38-108
<a href="mailto:hv3@georgenthal.de">hv3@georgenthal.de</a>	
<b>Jugendpflege</b>	
Frau Nürnberg (Jugendsozialarbeiterin) .....	015142264772
Herr Schuchardt .....	017018680663
Frau Kressig (JC Signal) .....	46496

## Weitere wichtige Rufnummern und Öffnungszeiten

### Kreis- und Landesbehörden

<b>Landratsamt Gotha</b>	
Zentrale .....	03621 214-0
<b>Landespolizei Thüringen</b>	
<b>Polizeiinspektion Gotha</b>	
Schubertstraße 6, 99867 Gotha .....	03621 780

OT Schönau v.d.W.:  
 dienstags ..... 14:00 bis 17:00 Uhr  
 KOBB Ines Usbeck ..... 036253 469976  
 OT Georgenthal:  
 dienstags ..... 15:00 bis 18:00 Uhr  
 KOBB Klaus-Peter Fiebig ..... 036253-38216

**Rettungsleitstelle Gotha .....03621 36550**  
**Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst .....112**  
**Notruf Polizei .....110**  
**Zentrale Leitstelle des Landkreises Gotha .....03621 36550**  
**Polizeiinspektion ..... 03621 780**

**Thüringer Forstamt Finsterbergen**  
 Friedrichrodaer Weg 3,  
 99894 Friedrichroda, Ortsteil Finsterbergen  
 Tel.: .....03623 36250  
 Fax .....03623 362520  
 Zuständige Revierleiter:

Stadtwald Ohrdruf  
 Revierleiter Herr Bock ..... 0162 9680467  
 Revier 05 Neues Haus  
 Revierleiter Herr Dubetz, Dirk  
 Telefon: ..... 0361 573913229  
 Fax: ..... 0361 571913229  
 Mobil: ..... 0172 3480150  
 E-Mail (dienstlich):  
 ..... dirk.dubetz@forst.thueringen.de  
 Revier 06 Georgenthal  
 Revierleiter Herr Hopf, Alexander  
 Mobil: ..... 0172 2598163  
 E-Mail (dienstlich):  
 ..... alexander.hopf@forst.thueringen.de  
 Revier 07 Finsterbergen  
 Revierleiter Herr Faust, Wolfgang  
 Mobil: ..... 0172 3480152  
 E-Mail (dienstlich):  
 ..... wolfgang.faust@forst.thueringen.de

Meldung und Beseitigung von Wildunfällen sowie Wildschaden-  
 sprotokolle für die Versicherung  
 Mo. - Fr. 07:00 - 15:30 Uhr im Forstamt Finsterbergen  
 außerhalb der normalen Dienstzeit des Forstamtes von den o. a.  
 Revierleitern (soweit keine Rufbereitschaft ausgelöst ist)  
 Rechte und Pflichten der Jagdpächter werden dadurch nicht be-  
 rührt.

**Notrufnummern + Havariendienste**

**Giftinformationszentrale Erfurt .....0361 730730**  
**Kampfmittelbergungsdienst .....0361 493060**  
 Tauber Delaborierung GmbH, In der Hochstedter Ecke 2

**Stromversorgung:**  
 TEN Thüringer Energienetze GmbH,  
 Ohrdruf, Hohenkirchener Str. 18 ..... 0361 7390-7390

**Gasversorgung:**  
 Ohra Energie GmbH,  
 Am Bahnhof 4, 99880 Fröttstädt ..... 03622 621-6

**Wasser/Abwasser**  
 Bereitschaftsdienst  
 WAZV Apfelstädt Ohra .....03624 3170333  
 WAZV Schilfwasser-Leina .....03623 3118040

**Mülldeponie Wipperoda .....036253 31129**

**Entsorgung**  
**Standort: Kreismülldeponie OT Wipperoda, An der Hardt 1**  
**99887 Gemeinde Georgenthal**  
 Tel.: .....036253 31129  
 Di - Fr ..... 08:00 - 16:00 Uhr  
 Schadstoffentsorgung:  
 immer dienstags ..... 11:30 - 14:30 Uhr  
**Wertstoffhof Ohrdruf, Suhler Str. 7 b**  
 Tel.: ..... 03624 313874  
 Di - Fr ..... 10:00 - 18:00 Uhr  
 Sa ..... 08:00 - 14:00 Uhr  
 Annahme von Sonderabfall:  
 Di ..... 15:00 - 18:00 Uhr  
 Abnahme von:  
 Sperrmüll, Schrott, Elektroschrott, Grünschnitt, Altholz

**Restmüllabfuhr:**  
 Stadtwirtschaft Gotha GmbH ..... 03621 387413  
**Bioabfall:**  
 Steudel & Bischof Entsorgungs GmbH ..... 03621 45800

**Beratung zu erzieherischen Hilfen /**  
**Sorge- und Umgangsregelung**  
 Jugendamt Gotha, Frau Zeitsch .....03621 214318  
**Beratung für Frauen**

bei häuslicher Gewalt (seelisch und/oder körperlich)/  
 in schwierigen Lebenssituationen /  
 Beratung zum Gewaltschutzgesetz und zu Stalking  
 Frauenhaus Gotha .....03621 403209

**Familienhebammensprechstunde in Ohrdruf**  
 Beratungsstelle Ohrdruf, Zimmerstr. 3  
 dienstags ..... 14:00 Uhr - 16:00 Uhr  
**Weißer Ring e. V.**

Tel.: .....0151 55164674  
**Seelsorge**

Kloster St. Gabriel .....036253 25142  
**SHG Freundeskreis Ohrdruf für Suchtkranke & Angehörige**  
 Gruppentreffen Dienstag .....18:30 - 20:00 Uhr  
 Landeskirchliche Gemeinschaft Ohrdruf Vollrathstraße 3  
 Anfragen an ..... 03620591476 oder 0170 9018684  
 Info www.freundeskreise-sucht.de

**Die Deutsche Rentenversicherung**

Die Deutsche Rentenversicherung führt ab sofort wieder jeden  
 1. und 3. Donnerstag im Monat in der Zeit von 13:00 bis 17:30  
 Uhr eine Sprechstunde im Zimmer 16 im Rathaus Ohrdruf durch.  
 Bei schriftlichen Anträgen vorab unter der Rufnummer: 0174  
 9177431 einen Termin vereinbaren.

**Vereine/Verbände**

**Verband der Behinderten Gotha e. V.**  
 Telefon und Fax .....03621 408080  
 Sprechzeiten:  
 Mo - Do ..... 07:30 - 14:30 Uhr  
 Fr ..... 07:30 - 12:00 Uhr

**Mietverein Gotha und Umgebung e. V.**  
 Brühl 5, 99867 Gotha  
 Telefon und Fax: .....03621 400184  
 Sprechzeiten nur noch nach vorheriger Terminvereinbarung  
 Dienstag ..... 09:00 - 16:00 Uhr  
 Mittwoch ..... 10:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 14:00 Uhr  
 und ..... 15:00 - 19:00 Uhr  
 Freitag..... 09:00 - 12:00 Uhr

## Impressum

**Amtsblatt der Landgemeinde Georgenthal**

**Herausgeber:** Gemeinde Georgenthal, Tambacher Straße 2, 99887 Georgenthal  
 Tel.: 036253 / 380, Fax: 036253 / 38102

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für amtlichen Teil:** Gemeinde Georgenthal, Ansprechpartnerin, Frau Maja Wohlfarth

**Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Carola Mietle, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951011, E-Mail: c.mietle@wittich-langewiesen.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

## Amtlicher Teil

### Gemeinde Georgenthal

#### Amtliche Bekanntmachung

Hiermit wird die

**Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Georgenthal**  
öffentlich bekannt gemacht.

##### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

1. Durch den Gemeinderat wurde am 08.06.2020 mit Beschluss Nr. 15/20 die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Georgenthal beschlossen.
2. Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit der Bitte um Erteilung der Eingangsbestätigung gem. § 21 Abs. 3 ThürKO mit Schreiben vom 10.06.2020 vorgelegt.
3. Mit Datum vom 22.06.2020 hat die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha gem. § 21 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz ThürKO die Eingangsbestätigung in der jeweils gültigen Fassung zu o.g. Satzung erteilt. Die Satzung darf gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.
4. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Georgenthal, d. 23.06.2020

gez. Frank  
Beauftragte

#### Verwaltungskostensatzung

##### **der Gemeinde Georgenthal**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), des § 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal in seiner Sitzung am 08.06.2020 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

##### **§ 1**

##### **Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen**

- (1) Die Gemeinde Georgenthal erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- (3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.
- (5) Öffentliche Leistungen sind
  1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
  2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
  3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. aufgrund des Verhalten einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustands einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

##### **§ 2**

##### **Sachliche Verwaltungskostenfreiheit**

- (1) Verwaltungskostenfrei sind
  1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
  - b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß, gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
  2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
  3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
  4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
  5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
  6. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses,
  7. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
  8. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts (ThürKWG), des Einwohnerantrags, des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids (ThürEBBG),
  10. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.
- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

##### **§ 3**

##### **Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
  2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und
  3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
  1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
  2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
  3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

##### **§ 4**

##### **Gebühren in besonderen Fällen**

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 v.H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.

(4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

(5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

## § 5

### Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Gemeinde Georgenthal.

## § 6

### Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

## § 7

### Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.

(3) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(4) Wertgebühren werden nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr wird der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde gelegt.

(5) Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.

## § 8

### Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

## § 9

### Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages wird der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit berücksichtigt.

## § 10

### Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind oder pauschaliert erhoben werden.

(3) Auslagen nach § 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(4) Auslagen werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

## § 11

### Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist.

Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 getrennt festgesetzt.

## § 12

### Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 9. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages; in den Fällen des § 10 Abs. 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

**§ 13  
Säumniszuschlag**

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des abgerundeten rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständigen Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

**§ 14  
Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung,  
Zurückbehaltungsrecht**

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat.

(2) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands gesetzt. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

**§ 15  
Billigkeitsregelungen**

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

**§ 16  
Vollstreckung**

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Neufassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils aktuellen Fassung.

**§ 17  
Zu widerhandlungen**

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder

2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung und Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabebefähigung).

**§ 18  
Rechtsbehelf**

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

**§ 19  
Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

**§ 20  
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verwaltungskostensatzung der ehemaligen Gemeinde Leinatal mit Ausfertigungsdatum vom 07.12.2010
- b) die Verwaltungskostensatzung der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Apfelstädttaue“ mit Ausfertigungsdatum vom 19.08.2002, die dazu erfolgte 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung mit Ausfertigungsdatum vom 16.01.2009 sowie die dazu erfolgte 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung mit Ausfertigungsdatum vom 13.12.2012

Georgenthal, den 23.06.2020

gez. Frank  
Beauftragte

- Siegel -

**Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung  
der Gemeinde Georgenthal**

**A  
Allgemeine Verwaltungskosten**

**I. Gebühren**

1. Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen ..... 5,00 €  
..... bis 5.000,00 €

2. Auskünfte, Akteneinsicht

- a) Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte  
..... nach Zeitaufwand (Nr. I.4.)
- b) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw. .... 3,00 €  
..... mindestens 6,00 €
  - aa) wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss  
..... nach Zeitaufwand (Nr. I.4.)

- bb) Zuschlag zu Nr. 2b) bei weggelegten Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. .... 3,00 €
- cc) Zuschlag zu Nr. 2b) für die Versendung von Akten; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten je Sendung ..... 12,00 €

3.

Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse

**Gebührenfrei sind Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:**

- Besuch von Schulen und Lehranstalten,
- Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen,
- Angelegenheiten der Schwerbehinderten und öffentliche Leistungen,
- öffentliche Leistungen, soweit es sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung bezieht
- a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen ..... 5,00 €
- b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat
  - je Urkunde ..... 3,00 €
  - in anderen Fällen
  - je Seite ..... 0,60 €
  - ..... mindestens 6,00 €
- c) Bescheinigungen und Zeugnisse einfacher Art ..... 1,50 €
- d) Bescheinigungen und Zeugnisse bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand
  - je angefangene halbe Stunde ..... 5,00 €
  - jedoch nicht mehr als ..... 100,00 €

4.

Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Erbringung der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für

- a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte ..... 15,00 €
  - b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte ..... 11,50 €
  - c) für alle übrigen Beschäftigten ..... 9,00 €
- Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

**II. Auslagen**

1.

Schreibauslagen, Fotokopien

- a) Computergeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite DIN A 4 ..... 5,00 €
- b) Schwierige Ausfertigungen oder Abschriften, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten ..... nach Zeitaufwand (Nr. I.4.)
- c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens ..... 2,50 €
- d) Durchschriften je angefangene Seite ..... 0,50 €
- e) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite ..... 1,00 €
- f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite ..... 1,00 €

- g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen.
- h) Anfertigen von Kopien bis DIN A 3
  - für die ersten 50 Seiten ..... je Seite 0,20 €
  - für jede weitere Seite ..... je Seite 0,10 €
  - Kopien für Ortsteilbürgermeister / ortsansässige Vereine ..... frei
- i) Faxen von Schriftstücken je Fax ..... 0,25 €
- j) Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form ..... je Datei 2,50 €
- k) Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke ..... 1,00 €

2.

Benutzung von Dienstfahrzeugen

- a) Auslagen für den Fahrer
  - aa) Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Verwaltungskostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat ..... nach Zeitaufwand (Nr. I.4.)
  - bb) Reisekosten des Fahrers ..... in voller Höhe
- b) Personenkraftwagen ..... je km 0,66 €

**B**

**Besondere Verwaltungskosten**

**1. Haupt- und Finanzverwaltung**

- a) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Steuern und Gebühren ..... 3,00 €
- b) Hundesteuermarke ..... 2,50 €
- c) Ersatz einer Hundesteuermarke ..... 2,50 €
- d) Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben ..... 2,50 € bis 15,00 €

**2. Ordnungsangelegenheiten**

- a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung ..... 5,00 € bis 250,00 €
- b) Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr
  - Fundsachen im Werte bis zu 10,00 € ..... 1,00 €
  - Fundsachen im Werte von 10,50 € bis 25,00 € ..... 1,50 €
  - Fundsachen im Werte von 25,50 € bis 50,00 € ..... 2,00 €
  - Fundsachen im Werte von 50,50 € bis 150,00 € ..... 6 %
  - für den Mehrwert zusätzlich höchstens ..... 2 %
  - Bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden.
- c) Meldewesen
  - Verwaltungsgebühren für das Erstellen von Passbildern ..... 3,00 €
  - zuzüglich Kosten für das Passbild entsprechend der Preisliste des örtlichen Anbieters

**3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten**

- a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts, - für jedes Grundstück ..... 10,00 €
- mindestens je Grundstückskaufvertrag ..... 25,00 €
- b) Prüfung einer Bauanzeige im Genehmigungsverfahren ..... 50,00 €

## Amtliche Bekanntmachung

Hiermit wird die  
**Hundsteuersatzung der Gemeinde Georgenthal**  
öffentlich bekannt gemacht.

### Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Durch den Gemeinderat wurde am 08.06.2020 mit Beschluss Nr. 16/20 die Hundsteuersatzung der Gemeinde Georgenthal beschlossen.
2. Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 15.06.2020 - Posteingang - mit der Bitte um Erteilung der Eingangsbestätigung gem. § 21 Abs. 3 ThürKO vorgelegt.
3. Mit Datum vom 18.06.2020 hat die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz in der z.Z. gültigen Fassung zu o.g. Satzung die Genehmigung erteilt. Die Satzung darf gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht werden, sobald der Bescheid vom 18.06.2020 Bestandskraft erlangt hat.
4. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Georgenthal, d. 25.06.2020  
gez. Frank  
Beauftragte

## Satzung der Gemeinde Georgenthal

### über die Erhebung von Hundesteuer (Hundsteuersatzung)

Aufgrund der §§ 19 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 1, 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal in seiner Sitzung am 08.06.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Hundesteuer (Hundsteuersatzung) beschlossen:

#### § 1

##### Steuertatbestand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet der Gemeinde Georgenthal. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.
- (2) Als gefährliche Hunde gelten entsprechend § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren die Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens von der Ordnungsbehörde nach Durchführung eines Wesenstests entsprechend § 9 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren als gefährlich festgestellt wurden.
- (3) Für gefährliche Hunde finden die §§ 4 und 5 (Steuerbefreiung, Ermäßigung und Erlass) keine Anwendung.
- (4) Hunde nach § 1 Abs. 2, für die durch einen Wesenstest entsprechend § 9 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren die Gefährlichkeit widerlegt wurde, gelten nicht als gefährliche Hunde.

#### § 2

##### Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Hundehalter.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder von der Steuer befreit ist. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Ordnungsbehörde der Gemeinde gemeldet und bei einer bestimmten Stelle abgegeben wird.

Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.
- (5) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

#### § 3

##### Steuersatz

1. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

a) für den ersten Hund	40,00 €
b) für den zweiten Hund	60,00 €
c) für jeden weiteren Hund	70,00 €
d) jeden gefährlichen Hund	150,00 €
e) jeden weiteren gefährlichen Hund	200,00 €

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

#### § 4

##### Steuerbefreiung

Die Steuerbefreiung gilt für folgende Hunde, die

1. ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind in jedem Fall Personen, die schwerbehindert im Sinne SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „BL“, „GL“, „aG“, „G“ oder „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen. Die Ermäßigung kann nur für einen Hund der schwerbehinderten Person beansprucht werden,
2. nach erfolgreichem Ablegen der Prüfung zum Rettungshundeteam (Nachweis erforderlich) nachweislich als Rettungshunde für den Zivil- und

Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,

3. von therapeutischen, (heil-) pädagogischen, medizinischen Fachkräften o.ä. (Nachweis der staatlichen Anerkennung erforderlich) im Rahmen einer tiergestützten Therapie eingesetzt werden. Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiehund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen Bereich nachzuweisen,
4. ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden,
5. Diensthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, die die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung abgelegt haben und die von Forstbeamten, -bediensteten im Privatforstdienst angestellten Personen oder bestätigten Jagdaufsehern zur Ausübung der Jagd gehalten werden,
6. die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen, die die erforderliche Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung besitzen, untergebracht sind,
7. Herdengebrauchshunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, in der erforderlichen Anzahl.

#### § 5

##### Steuerermäßigungen und Erlass der Steuer

Die Gemeinde Georgenthal kann in begründeten Einzelfällen die Steuer auf Antrag erlassen oder ermäßigen, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

#### § 6

##### Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 3.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Absatz 2 wird die Züchtersteuer nicht gewährt.

**§ 7****Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

(3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Absatz 2 wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.

(4) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird längstens für ein Jahr und nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise mit Beginn des Monats gewährt, der auf die Antragstellung folgt. Die Steuerermäßigung bzw. -befreiung kann einen Monat vor Ablauf des Vergünstigungszeitraumes mit aktualisierten nachweisen jeweils neu beantragt werden.

(5) Werden von einem Hundehalter neben den Hunden, für die eine Steuervergünstigung gewährt wird, noch weitere Hunde gehalten, so ist für diese Hunde die Steuer nach den Steuersätzen des § 3 - für den zweiten bzw. jeden weiteren Hund - zu berechnen und festzusetzen.

(6) Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Voraussetzungen für die gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Voraussetzungen der Gemeinde Georgenthal schriftlich anzuzeigen.

(7) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird bis einschließlich dem Monat gewährt, in dem die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für mindestens einen Kalendertag vorliegen.

**§ 8****Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Monat, in dem der Hund aufgenommen worden ist, folgt.

(2) Hinsichtlich des Mindestalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Monat fällt, in dem der Hund vier Monate alt wurde.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Steuertatbestand nicht mehr verwirklicht wird, frühestens jedoch mit der Abmeldung entsprechend § 10 Abs. 2.

(4) Die Befreiungen und Ermäßigungen nach § 4 erfolgen frühestens von dem Monat an, der auf die Antragstellung folgt. Sie werden nur während der Gültigkeitsdauer der vorgelegten Nachweise gewährt. Eine Verlängerung ist mindestens zwei Wochen vor Ablauf neu zu beantragen.

(5) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

(6) Wird ein Hund in Pflege, Verwahrung oder vorübergehende Haltung genommen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(7) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

**§ 9****Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres anteilig für volle Monate mit Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuerschuld wird zu dem im Abgabenbescheid genannten Termin fällig.

(3) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides ist die Hundesteuer zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig.

(4) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen erfolgt.

**§ 10****Meldepflicht**

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund, für den der Steuertatbestand nach § 1 dieser Satzung gegeben ist, innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde Georgenthal schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat unter Angabe von:

- Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,

- Alter bzw. Wurfdatum, Rasse, Farbe und Geschlecht des Hundes (durch Vorlage des Impfpasses oder anderer geeigneter Nachweise zu belegen),
- Beginn und Haltung im Gemeindegebiet Georgenthal,
- Angabe der Mikrochip-Daten,
- Vorlage der Hundehalterhaftpflichtversicherung

zu erfolgen.

Wird ein Hund von einem Vorbesitzer übernommen, so sind darüber hinaus, dessen Vor- und Zuname sowie die vollständige Adresse anzugeben. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des §1 Abs. 2 und 3 gilt, ist dies bei der Anmeldung unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Endet die Hundehaltung im Gemeindegebiet Georgenthal oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung, so ist dieses innerhalb von zwei Wochen der Gemeinde Georgenthal unter Angabe des Datums und des Grundes der Abmeldung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt als Zeitpunkt der Abmeldung das Ende des Monats, in welchem der Gemeinde der Wegfall des Steuertatbestandes bekannt wird.

(3) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so hat die Abmeldung nach Abs. 2 unter Angabe von:

- Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung sowie
- Name, Vorname und vollständige Adresse des neuen Hundehalters

zu erfolgen.

**§ 11****Auskunftspflicht**

(1) Jeder Hundehalter hat die Pflicht gegenüber den Beauftragten der Gemeinde Georgenthal wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Besteuerung zu geben.

(2) Ebenso ist jeder Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter sowie jeder volljährige Bewohner des Grundstücks verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen im Gemeindegebiet Georgenthal durchzuführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Auskünfte über die in § 10 Abs. 1 genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

**§ 12****Hundesteuermarken**

(1) Für jeden bei der Gemeinde Georgenthal angemeldeten Hund wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, gegen eine Gebühr von 2,50 € ausgegeben. Die Hundesteuermarke wird mit dem Steuerbescheid zugestellt.

(2) Die Hundesteuermarke ist vom Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes sichtbar am Halsband befestigt zu tragen.

(3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Bei Verlust oder Beschädigung einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt; unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken sind der Gemeinde zurückzugeben. Gleiches gilt, wenn eine verloren gegangene Hundesteuermarke wieder aufgefunden wurde.

(6) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

**§ 13****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr.2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 1, 2 und 3 seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 10 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht anzeigt,

3. entgegen § 12 Abs. 2 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
4. als Hundehalter, Grundstückseigentümer, Grundstücksbewohner oder deren Stellvertreter entgegen § 11, den Beauftragten der Gemeinde auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. entgegen § 12 Abs. 4 und 5 die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 14  
Gleichstellungsbestimmungen**

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher oder diverser Form.

**§ 15  
Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Hundesteuersatzungen der ehemaligen Gemeinde Leinatal mit Ausfertigungsdatum vom 08.12.2010/16.12.2009 sowie die dazu erfolgte 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung mit Ausfertigungsdatum vom 28.03.2019
- b) die Hundesteuersatzung der ehemaligen Gemeinde Georgenthal und Ortsteil Nauendorf mit Ausfertigungsdatum vom 05.05.2008
- c) die Hundesteuersatzung der ehemaligen Gemeinde Hohenkirchen mit Ausfertigungsdatum vom 04.05.2007
- d) die Hundesteuersatzung der ehemaligen Gemeinde Petriroda mit Ausfertigungsdatum vom 29.03.2007.

Gemeinde Georgenthal, den 25.06.2020

gez. Frank

Beauftragte der Gemeinde Georgenthal - Siegel -

**Beschlüsse des Gemeinderates**

**Beschluss des Gemeinderates Georgenthal Nr. 10/20**

**Betr.: Finanzplan und Investitionsprogramm 2019 - 2023**

Der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal beschließt in seiner Sitzung am 08.06.2020:

Den Finanzplan für den Planungszeitraum 2019 bis 2023.

Den Investitionsplan für den Planungszeitraum 2019 bis 2023.

Stimmabgabe: ..... offen  
 Gewählte Gemeinderatsmitglieder: ..... 43  
 Stimmberechtigt: ..... 44  
 Anwesende Stimmberechtigte: ..... 31  
 Ja-Stimmen: ..... 29  
 Nein-Stimmen: ..... keine  
 Enthaltungen: ..... 2

Aufgrund des § 38 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Georgenthal, den 09.06.2020

Frank

Beauftragte

**Beschluss des Gemeinderates Georgenthal Nr. 11/20**

**Betr.: Wahlleiter für die Kommunalwahl am 06.09.2020**

Der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal beschließt in seiner Sitzung am 08.06.2020:

Frau Sandy Frank wird zum Wahlleiter für die Kommunalwahl am 06.09.2020 ernannt.

Stimmabgabe: ..... offen  
 Gewählte Gemeinderatsmitglieder: ..... 43  
 Stimmberechtigt: ..... 44  
 Anwesende Stimmberechtigte: ..... 31  
 Ja-Stimmen: ..... 31  
 Nein-Stimmen: ..... keine  
 Enthaltungen: ..... keine

Aufgrund des § 38 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Georgenthal, den 09.06.2020

Frank

Beauftragte

**Beschluss des Gemeinderates Georgenthal Nr. 12/20**

**Betr.: Stellvertretender Wahlleiter für die Kommunalwahl am 06.09.2020**

Der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal beschließt in seiner Sitzung am 08.06.2020:

Frau Cornelia Kämmerer wird zum stellvertretenden Wahlleiter für die Kommunalwahl am 06.09.2020 ernannt.

Stimmabgabe: ..... offen  
 Gewählte Gemeinderatsmitglieder: ..... 43  
 Stimmberechtigt: ..... 44  
 Anwesende Stimmberechtigte: ..... 31  
 Ja-Stimmen: ..... 29  
 Nein-Stimmen: ..... 1  
 Enthaltungen: ..... 1

Aufgrund des § 38 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Georgenthal, den 09.06.2020

Frank

Beauftragte

**Beschluss des Gemeinderates Georgenthal Nr. 13/20**

**Betr.: 2. stellvertretender Wahlleiter für die Kommunalwahl am 06.09.2020**

Der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal beschließt in seiner Sitzung am 08.06.2020:

Herr Alexander Klötzer wird zum 2. stellvertretenden Wahlleiter für die Ausstellung der Briefwahlunterlagen zur Kommunalwahl am 06.09.2020 ernannt.

Stimmabgabe: ..... offen  
 Gewählte Gemeinderatsmitglieder: ..... 43  
 Stimmberechtigt: ..... 44  
 Anwesende Stimmberechtigte: ..... 31  
 Ja-Stimmen: ..... 30  
 Nein-Stimmen: ..... keine  
 Enthaltungen: ..... 1

Aufgrund des § 38 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Georgenthal, den 09.06.2020

Frank

Beauftragte

**Beschluss des Gemeinderates Georgenthal Nr. 14/20**

**Betr.: Objektplanung Verkehrsanlagen – Ausbau Bergstraße im OT Catterfeld, 2. BA**

Der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal beschließt in seiner Sitzung am 08.06.2020:

- die Vergabe der Objektplanung Verkehrsanlagen
- Leistungsphasen 1 - 3 + Planungsbegleitende Vermessung
- Leistungsphasen 5 - 9
- örtliche Bauüberwachung

für das Projekt Ausbau der Bergstraße im OT Catterfeld, 2. BA an das Ingenieurbüro Oppermann GmbH Gotha, Gartenstraße 46-50 in 99867 Gotha zum Bruttobetrag in Höhe von 24.749,98 €.

Stimmabgabe: ..... offen  
 Gewählte Gemeinderatsmitglieder: ..... 43  
 Stimmberechtigt: ..... 44  
 Anwesende Stimmberechtigte: ..... 31  
 Ja-Stimmen: ..... 28  
 Nein-Stimmen: ..... 2  
 Enthaltungen: ..... 1

Aufgrund des § 38 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Georgenthal, den 09.06.2020

Frank

Beauftragte

**Beschluss des Gemeinderates Georgenthal Nr. 19/20**

**Betr.: Aussetzung der Elternbeiträge**

Der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal beschließt in seiner Sitzung am 08.06.2020:

Der Gemeinderat stimmt der Aussetzung der Erhebung der Elternbeiträge während der Schließzeit aufgrund der Corona-Pandemie zu.

Für Kinder in der Notbetreuung greift die Aussetzung der Elternbeiträge nicht.

Stimmabgabe: ..... offen  
 Gewählte Gemeinderatsmitglieder: ..... 43

Stimmberechtigt: ..... 44  
 Anwesende Stimmberechtigte: ..... 31  
 Ja-Stimmen: ..... 31  
 Nein-Stimmen: ..... keine  
 Enthaltungen: ..... keine  
 Aufgrund des § 38 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.  
 Georgenthal, den 09.06.2020  
 Frank  
 Beauftragte

**Beschluss des Gemeinderates Georgenthal Nr. 20/20**

**Betr.: Aufhebung Beschluss Nr. 266 – Gemeinde Leinatal**  
 Der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal beschließt in seiner Sitzung am 08.06.2020:  
 Der Beschluss Nr. 266 vom 26.11.2018 des Gemeinderates der Gemeinde Leinatal wird aufgehoben bezüglich der Einleitung der Bauleitplanung für das Projekt Tank- und Rastanlage Gotha-Boxberg durch den Investor Harro Taube, Taube Immobilien GmbH.  
 Stimmabgabe: ..... offen  
 Gewählte Gemeinderatsmitglieder: ..... 43  
 Stimmberechtigt: ..... 44  
 Anwesende Stimmberechtigte: ..... 31  
 Ja-Stimmen: ..... 29  
 Nein-Stimmen: ..... keine  
 Enthaltungen: ..... 2  
 Aufgrund des § 38 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.  
 Georgenthal, den 09.06.2020  
 Frank  
 Beauftragte

**Beschluss des Gemeinderates Georgenthal Nr. 21/20**

**Betr.: Investor Tank- und Rastanlage Gotha-Boxberg**  
 Der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal beschließt in seiner Sitzung am 08.06.2020:  
 Die Beauftragte der Gemeinde Georgenthal wird ermächtigt, die notwendige Bauleitplanung für das Projekt Tank- und Rastanlage Gotha-Boxberg in die Wege zu leiten.  
 Investor ist RS Investor- und Verwaltungsgesellschaft mbH, auf dem Meere 47 in 21335 Lüneburg.  
 Mit dem Investor ist ein Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Kosten und entsprechenden Verpflichtungen zu erarbeiten.  
 Stimmabgabe: ..... offen  
 Gewählte Gemeinderatsmitglieder: ..... 43  
 Stimmberechtigt: ..... 44  
 Anwesende Stimmberechtigte: ..... 31  
 Ja-Stimmen: ..... 29  
 Nein-Stimmen: ..... keine  
 Enthaltungen: ..... 2  
 Aufgrund des § 38 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.  
 Georgenthal, den 09.06.2020  
 Frank  
 Beauftragte

**Bekanntmachung**

**über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes der Gemeinde Georgenthal für das Gebiet „Am Riedgraben“ im Ortsteil Hohenkirchen mit Begründung und Umweltbericht**

Der Gemeinderat der bis zum 31.12.2019 selbstständigen Gemeinde Hohenkirchen hat am 14.06.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, zur Aufstellung des Bebauungsplans für das Gebiet „Am Riedgraben“ die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs durchzuführen.  
 Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht liegt zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung Georgenthal in 99887 Georgenthal, Tambacher Straße 2, Sekretariat, Zimmer 102,

**vom 13.07.2020 bis 14.08.2020**

zu den Dienstzeiten

Montag von 09.00 - 11.00 Uhr

Dienstag von 09.00 - 11.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr  
 Donnerstag von 09.00 - 11.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr  
 Freitag von 09.00 - 11.00 Uhr

öffentlich aus.  
 Zusätzlich können die Planunterlagen in der Zeit vom **13.07.2020** bis **14.08.2020** auf der Homepage der Gemeinde Georgenthal unter [www.georgenthal.de](http://www.georgenthal.de) eingesehen werden.  
 Während der Auslegungsfrist ist der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, zum Vorentwurf des Bebauungsplanes der Gemeinde Georgenthal für das Gebiet „Am Riedgraben“ im Ortsteil Hohenkirchen Anregungen und Hinweise vorzutragen.

Frank  
 (Beauftragte)

Anlage:  
 Übersichtslageplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Gemeinde Georgenthal, Ortsteil Hohenkirchen  
 Übersichtslageplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans für das Gebiet „Am Riedgraben“

**Gemeinde Emleben**

**Beschlüsse des Gemeinderates**

**Beschluss des Gemeinderates Emleben Nr. 12/2020**

**Betr.: frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Emleben beschließt in seiner Sitzung am 16.06.2020:

- Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplan-Entwurfs der Gemeinde Emleben im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.06.2020 mit folgendem Ergebnis geprüft:  
Berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wie im Abwägungsprotokoll ausgewiesen.  
Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil des Beschlusses.
- Unterrichtung über das Abwägungsergebnis  
Der Gemeinderat beauftragt die Bürgermeisterin der Gemeinde Emleben, die Bürgerinnen und Bürger, welche Anregungen und Hinweise gegeben haben, sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.

Stimmabgabe: ..... offen  
Gewählte Gemeinderatsmitglieder: ..... 8  
Stimmberechtigt: ..... 9  
Anwesende Stimmberechtigte: ..... 9  
Ja-Stimmen: ..... 9  
Nein-Stimmen: ..... keine  
Enthaltungen: ..... keine  
Aufgrund des § 38 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.  
Emleben, den 16.06.2020  
Sauerbier  
Bürgermeisterin

**Beschluss des Gemeinderates Emleben Nr. 13/2020**

**Betr.: Auseinandersetzungsvertrag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Emleben beschließt in seiner Sitzung am 16.06.2020:

Den Auseinandersetzungsvertrag über das Vermögen der VG „Apfelstädttaue“ der beteiligten Gemeinden Georgenthal, Emleben und Herrenhof in der vorliegenden Form.

Stimmabgabe: ..... offen  
Gewählte Gemeinderatsmitglieder: ..... 8  
Stimmberechtigt: ..... 9  
Anwesende Stimmberechtigte: ..... 9  
Ja-Stimmen: ..... 9  
Nein-Stimmen: ..... keine  
Enthaltungen: ..... keine  
Aufgrund des § 38 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.  
Emleben, den 16.06.2020  
Sauerbier  
Bürgermeisterin

**Nächster Redaktionsschluss**

**Mittwoch, den 08.07.2020**

**Nächster Erscheinungstermin**

**Freitag, den 17.07.2020**

**Nichtamtlicher Teil**

**Gemeinde Georgenthal**



**Neue Regelungen zu den Öffnungszeiten der Verwaltung**

Die im letzten Amtsblatt (Nr. 11/2020) veröffentlichten Öffnungszeiten und Regelungen gelten aufgrund der immer noch schwierigen Situation bis auf Weiteres!

**Die Verwaltung der Gemeinde Georgenthal ist wieder zu den üblichen Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr geöffnet.**

**Dies gilt nicht für die Bereiche Meldestelle und Kasse. Hier sind weiterhin vorheriger Terminvereinbarung notwendig.**

**Die Außenstelle Schönau v.d.W. bleibt vorerst noch geschlossen.**

**Stellenausschreibung**



Im Gewässerunterhaltungsverband Hasel/Lauter/Werra (GUV) sind voraussichtlich ab dem **01.10.2020** folgende Stellen zu besetzen:

- 2 Flussarbeiter/ Tiefbaufacharbeiter (m/w/d)**
- 2 Flussarbeiter/ Garten- und Landschaftsbauer (m/w/d)**
- 1 Flussarbeiter/ Forstwirt (m/w/d)**

Bewerbungsschluss: 31.07.2020

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie auf der Internetseite des GUV ([www.guv-hlw.de](http://www.guv-hlw.de)) unter Stellenausschreibungen.

Geschäftsführerin Sandra Radloff  
Gewässerunterhaltungsverband Hasel/Lauter/Werra  
Marktwasserweg 2  
98617 Meiningen

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

**Wohnungsvermietung**

Die Gemeinde Georgenthal hat im Ortsteil Catterfeld, Str. des Friedens, eine

**3-Raum-Wohnung**

2. OG, 357,40 €/mtl. inkl. Wasser  
(Garage kann zusätzlich gemietet werden, 30 €/mtl.)

zu vergeben.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Frau Ulfich Tel. 036253-38223.

## Kirchliche Nachrichten

### Aus dem Kirchengemeindeverband Tambach-Dietharz/Georgenthal

#### Monatsspruch Juli

*Der Engel des Herrn rührte Elia an und sprach: Steh auf und iss!  
Denn du hast einen weiten Weg vor dir. 1. Könige 9,17*

#### Gottesdienste

##### **Georgenthal**

**05.07.2020 4. S. n. Trinitatis**

10.30 Uhr Gottesdienst in Georgenthal

**19.07.2020 6. S. n. Trinitatis**

10.30 Uhr Gottesdienst in Georgenthal

##### **Tambach-Dietharz**

**12.07.2020 5. S. n. Trinitatis**

10.30 Uhr Gottesdienst in Tambach-Dietharz Diakoniezentrum

**Die Gottesdienste finden unter Beachtung der aktuellen hygienischen Vorsichtsmaßnahmen statt.**

#### Bürozeit Pfarramt Hohenkirchen:

jeden Dienstag in Hohenkirchen von 10 - 11 Uhr  
jeden Montag in Tambach-Dietharz von 15 - 17 Uhr

#### Pfarrersprechstunde:

1. & 3. Do.  
19.15 - 19.45 Uhr Hohenkirchen oder nach Vereinbarung

#### **Pfarrer Lars Reinhardt**

**Tel. 03624/317685 Tambach-Dietharz@suptur.de**

KGV Tambach-Dietharz Georgenthal

Büro in Tambach-Dietharz:

Hauptstr. 77, 99897 Tambach-Dietharz - 036252/36223

Büro in Georgenthal:

St. Georgstr. 6, 99887 Georgenthal - 036253/25334

KGV Hohenkirchen

Hauptstr. 46, 99887 Hohenkirchen - Tel. 036253/42363

Eine gute und gesegnete Zeit wünscht Ihnen  
Pfarrer L. Reinhardt

### Aus dem Kirchengemeindeverband Hohenkirchen

#### Monatsspruch Juli

*Der Engel des Herrn rührte Elia an und sprach: Steh auf und iss!  
Denn du hast einen weiten Weg vor dir. 1. Könige 9,17*

#### Gottesdienste

##### **Herrenhof – Hohenkirchen**

**05.07.2020 4. S. n. Trinitatis**

09.00 Uhr Gottesdienst in Hohenkirchen

**12.07.2020 5. S. n. Trinitatis**

09.00 Uhr Gottesdienst in Herrenhof

**19.07.2020 6. S. n. Trinitatis**

09.00 Uhr Gottesdienst in Hohenkirchen

##### **Petriroda**

**02.08.2020 8. S. n. Trinitatis**

10.30 Uhr Gottesdienst in Petriroda

**Die Gottesdienste finden unter Beachtung der aktuellen hygienischen Vorsichtsmaßnahmen statt.**

#### Bürozeit Pfarramt Hohenkirchen:

jeden Dienstag in Hohenkirchen von 10 - 11 Uhr  
jeden Montag in Tambach-Dietharz von 15 - 17 Uhr

#### Pfarrersprechstunde:

1. & 3. Do.  
19.15 - 19.45 Uhr Hohenkirchen oder nach Vereinbarung

#### **Pfarrer Lars Reinhardt**

**Tel. 03624/317685 Tambach-Dietharz@suptur.de**

KGV Tambach-Dietharz Georgenthal

Büro in Tambach-Dietharz:

Hauptstr. 77, 99897 Tambach-Dietharz - 036252/36223

Büro in Georgenthal:

St. Georgstr. 6, 99887 Georgenthal - 036253/25334

KGV Hohenkirchen

Hauptstr. 46, 99887 Hohenkirchen - Tel. 036253/42363

Eine gute und gesegnete Zeit wünscht Ihnen  
Pfarrer L. Reinhardt

## JEHOVAS ZEUGEN

### Gottesdienste trotz Corona-Krise

**Nach wie vor finden die Gottesdienste per Video-Konferenz statt.**

#### **Georgenthal: Sind Proteste die Lösung?**

Wie die Bibel es schon vor langer Zeit ausdrückte, leben wir in „einer Welt, in der einige Menschen Macht besitzen und die anderen darunter leiden müssen“ (Buch Prediger, Kapitel 8, Vers 9, *Hoffnung für alle*).

Immer mehr Menschen haben das Gefühl, dass sie von politischen und wirtschaftlichen Systemen im Stich gelassen werden.

Durch Smartphones, Internet und 24-Stunden-Berichterstattung bekommen heute Ereignisse selbst an entlegenen Orten der Erde eine enorme Zündkraft. Natürlich haben Demonstranten mit ihren Aktionen nicht immer Erfolg. Selbst wenn die gesteckten Ziele erreicht werden, verursachen Widerstandsaktionen oftmals neue Probleme.

#### **Gibt es einen besseren Weg?**

Die Bibel bietet eine Lösung für Ungerechtigkeit, Korruption und Unterdrückung

Den ganzen Artikel finden Sie unter:

<https://www.jw.org/de/bibliothek/zeitschriften/g201307/sind-proteste-die-loesung/>

#### **Weitere interessante Denkanstöße, auch als Video:**

[www.jw.org](http://www.jw.org)

**DANKE!.....an alle, die sich in dieser Zeit Tag für Tag für unser Wohl und unsere Sicherheit einsetzen!**

Für weitere Informationen  
und über unsere Videokonferenz wenden Sie sich bitte an:  
Wolfgang und Elke Schubart.: 036253 25137

## Ortschaft Altenbergen

### Die Ortschaftsbürgermeisterin gratuliert im Juli

Christa und Gerhard Ortlepp zur Diamantenen Hochzeit



### Verschönerung der Soldatengräber

Durch einen Artikel im Amtsblatt vom 5. Juni 2020 wurde nach interessierten und handwerklich begabten Bürgern gesucht, die bereit sind, sich mit um die Verschönerung und die Pflege der Soldatengräber oberhalb des Neuen Hauses zu kümmern. Die Resonanz war äußerst positiv! Verschiedene Arbeiten wurden bereits ausgeführt. Besonders erfreulich ist es, dass die beiden Altenberger, Axel Oschmann und Kai Ortlepp, für die 3 Gruppengräber in der Birkeheide neue, sehr schöne und stilvolle Holzkreuze bauten. Sogar Helmaufsätze fertigte Axel Oschmann mit viel Einfallsreichtum neu an und ergänzte die bereits Fehlenden. Kai Ortlepp, der in Altenbergen eine Zimmerei betreibt, stellte das Material kostenlos zur Verfügung.



**Anwohnerinformation  
zur Deckensanierung B88**

**Sehr geehrte Bürger der Gemeinde Georgenthal,**

laut derzeitigen Informationen des Landesamtes für Bau und Verkehr können wir Ihnen mitteilen, dass der 1. Bauabschnitt voraussichtlich am 03.07.2020 abgeschlossen werden kann. Noch am selben Tag wird die Beschilderung für den 2. Bauabschnitt aufgestellt. In der Zeit vom 03.07.2020 bis voraussichtlich 22.07.2020 kommt es zur Sperrung des Gesamtverkehrs im Bereich Ortslage Nauendorf, Mitte Zufahrt „Am Stiegel“ bis Ortsausgang Nauendorf, Ortseingang Gräfenhain, Zufahrt „Bungalowsiedlung Oberer Hambach“ und Firma Stako. Die betroffenen Anwohner werden mittels Posteinwurfsendung über errichtete Sammelplätze zur Gewährleistung der Müllabfuhr informiert.

i.A. Baumbach  
komm. Ltr. Ordnungsamt

Momentan widmen sich Axel Oschmann und Alexander Lux aus Catterfeld der Herrichtung der beiden Gräber, die am Langeberg rechts der Straße, im Hochwald, liegen. Dieses Engagement ist sehr lobenswert und verdient Wahrnehmung und Anerkennung! Herzlichst möchte ich mich bei den 3 fleißigen Männern bedanken! Ein Dankeschön geht auch an die Bürger aus der neuen Landgemeinde Georgenthal, die sich bei mir meldeten und anboten, die künftige Pflege mit zu übernehmen!

Außerdem gibt es zur Geschichte um die Ereignisse am 7. April 1945 nahe des Neuen Hauses folgende neue Erkenntnisse: Die jungen Soldaten, die am 7. April im Wald oberhalb des Neuen Hauses den Tod fanden, waren in Georgenthal einquartiert - etliche davon in der Scheune auf dem Anwesen von Karl und Elli Stadler. Sie hatten die Aufgabe, vor dem Haus der Stadlers (heute Tambacher Straße 44) eine Panzersperre zu bauen und sie zu verteidigen. Die Panzer- oder Straßensperre bestand aus Baumstämmen und reichte vom Hoftor der Stadlers bis zur Wiese auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Sie sollte die auf der Staatsstraße aus Richtung Catterfeld heranrückenden Amerikaner aufhalten, was natürlich nicht gelang. (nach Schilderung von Renate Cämmerer, geb. Stadler)

Sabine Marx

**Ortschaft Catterfeld**

**Der Ortschaftsbürgermeister  
gratuliert im Juli**

Hannelore Weiz und  
Hans Lösch zum Geburtstag  
sowie  
Renate und Lutz Triebel zur goldenen Hochzeit



**Ortschaft Georgenthal**

**Der Ortschaftsbürgermeister  
gratuliert im Juli**

Heinrich Wunderlich  
Seigfried Fuchs  
Gerda Krone  
Heinz Frische und  
Edith Hartleb



**Ortschaft Gospiteroda**

**Die Ortschaftsbürgermeisterin  
gratuliert im Juli**

Hannelore Griese



**Ortschaft Hohenkirchen**

**Altkleidercontainer**

**Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,**

aufgrund der derzeitigen Situation können die Altkleidercontainer bis auf unbestimmte Zeit nicht entleert werden. Um eine Ansammlung von Kleidersäcken vor den Container zu vermeiden, bitten wir Sie, in den kommenden Wochen auf eine Entsorgung zu verzichten.

Ordnungsamt

**Ortschaft Leina**

**Der Ortschaftsbürgermeister  
gratuliert im Juli**

Horst Erdmann



**Ortschaft Schönau v.d.W.**

**Der Ortschaftsbürgermeister  
gratuliert im Juli**

Dem Ehepaar Gisela und Siegfried Hähnlein  
zur Diamantenen Hochzeit

